

Hausordnung

für die Grünanlagen der Stadt Schönsee

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle von der Stadt Schönsee unterhaltenen Grünanlagen. Dies sind alle begrünt oder sonst bepflanzt Flächen, auch Wasserflächen, soweit sie nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzt sind.

§ 2

Zweck der Grünanlagen und Benutzungsrecht

- (1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind gärtnerisch gestaltete Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Ort- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch die öffentlichen zugänglichen Kinderspielplätze.
- (2) Jeder hat das Recht, die der Erholung dienenden Grünanlagen zu diesem Zweck nach Maßgabe dieser Hausordnung zu benutzen.

§ 3

Ordnungsvorschriften

- (1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Art der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind schonend zu benutzen, unter Rücksichtnahme auf Mensch und Natur, auf Flora und Fauna.
- (3) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
 1. alkoholische Getränke und berauschende Substanzen zu sich zu nehmen. Bezüglich der alkoholischen Getränke bilden genehmigte Veranstaltungen eine Ausnahme.
 2. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern, oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern.
 3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Sportflächen zu spielen oder sportliche Übung zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können.
 4. Hunde ihre Notdurft verrichten und sie frei umherlaufen zu lassen. In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gilt Leinenzwang. Hinterlassenschaften der Hunde sind grundsätzlich aufzuheben und zu entsorgen. Hierfür stehen mehrere Bello-Boxen (Hundeklos) und

Tütenspender bereit. Auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen und ins Moorbäd dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

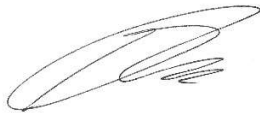
5. Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
6. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen.
7. Musikinstrumente, Radiogeräte, Soundboxen oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlage gestört werden, sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen.
8. Die Wege in den Grünanlagen und die Grünanlagen selbst zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge. Fahrräder sind auf den ausgewiesenen Radwegen unter Rücksichtnahme auf Fußgänger erlaubt.
9. Waren und Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten oder Werbung jeglicher Art zu betreiben. Genehmigte Veranstaltungen sind hiervon ausgenommen.
10. zu betteln.
11. die Notdurft zu verrichten.
12. sich in angetrunkenem oder betrunkenem Zustand aufzuhalten.
13. im Bereich des Moorbades Flaschen oder andere Behältnisse aus Glas mitzuführen.

(4) Von den Verboten nach Abs. 2 Ziff. 1,2,8 und 9 kann die Stadt Schönsee auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§4 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönsee, den 07.07.2026
Stadt Schönsee



Reinhard Kreuzer
1. Bürgermeister